

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
23. bis 26. Oktober 2019

V o r l a g e
der Kirchenleitung

betr. Kirchengesetz über die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen in den Kirchenkreisen

Die Landessynode möge den als Anlage beigefügten Entwurf eines „Kirchengesetzes über die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen in den Kirchenkreisen“ beraten und beschließen.

Dr. Markus Dröge

Begründung:

Kirchenkreise und Kirchengemeinden als Anstellungsträger bzw. Dienstherr haben im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vielfältige rechtliche Verpflichtungen zum Schutz ihrer Mitarbeitenden.

Nach § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) ist in Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten. Das Bundesarbeitsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass es bei der Gleichwertigkeit des zu gewährleistenden Arbeitsschutzes im öffentlichen Dienst um die stetige Verbesserung durch die Übernahme der Grundsätze des ASiG aus den §§ 1-11, 18 und 19 geht (BAG 15.12.2009, Az.: 9 AZR 769/08).

In § 11 ASiG ist vorgeschrieben, dass Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden haben, der die Aufgabe hat, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

Der Arbeitsschutzausschuss ist damit ein innerbetriebliches Forum der Sicherheitskommunikation und -kooperation, das für die Qualität des betrieblichen Gesundheitsschutzes von zentraler Bedeutung ist. Aufsichtsbehörden der Unfallversicherung müssen für jeden Betrieb feststellen, ob der Arbeitsschutzausschuss eingerichtet und funktionsfähig ist und ob er regelmäßig Sitzungen durchführt. Die Pflicht zur Organisation eines Arbeitsschutzausschusses ist auch eine Organisationspflicht nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesund-

heitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG). Nach dieser Vorschrift ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Die Einrichtung kreiskirchlicher Arbeitsschutzausschüsse dient dazu, innerhalb der Landeskirche als öffentlich-rechtlicher Körperschaft die gesetzliche Verpflichtung aus § 16 ASiG zu erfüllen und einen gleichwertigen Arbeitsschutz zu etablieren. Die Arbeitsschutzausschüsse sind ein grundlegender Baustein im ASiG.

Die Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen auf Ebene der Kirchenkreise ist zugleich ein zentraler Baustein im Arbeitsschutzkonzept für unsere Landeskirche, welches vor dem Hintergrund der anstehenden Evaluation der EKBO durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Fokus gerückt ist. Die VBG hat gegenüber der Landeskirche signalisiert, dass sie die verpflichtende Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen in den Kirchenkreisen als gleichwertig im Sinne von § 16 ASiG betrachten würde.

Die Kirchengemeinden und übrigen kirchlichen Einrichtungen innerhalb eines Kirchenkreises haben durch den Arbeitsschutzausschuss des Kirchenkreises die Möglichkeit, in einem regionalen und fachspezifischen Forum, Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beraten und sich bei deren Umsetzung unterstützen zu lassen.

Der ständige Ordnungsausschuss hat am 3. Juni 2019 dem Kirchengesetz unter der Maßgabe zugestimmt, die Zusammensetzung des kreiskirchlichen Arbeitsschutzausschusses nicht an die strengen gesetzlichen Regelungen des Arbeitssicherheitsgesetzes zu knüpfen, da die Kirchenkreise wegen der zeitlichen und personellen Ressourcen gegebenenfalls Schwierigkeiten bei der Besetzung der Ausschüsse haben können. Diesem Umstand soll dadurch begegnet werden, dass auch kirchenkreisübergreifend Arbeitsschutzausschüsse gebildet werden können.

Für weitere Einzelheiten wird auf den als Anlage beigefügten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen in den Kirchenkreisen Bezug genommen.

Anlage

Entwurf des Kirchengesetzes über die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen in den Kirchenkreisen